

Unfallverhütungsvorschrift „DGUV Vorschrift 2“ ab dem 01.01.2011



Kontakt

Dr. med. Annegret E. Schoeller
FÄ für Arbeitsmedizin / Umweltmedizin
Bereichsleiterin Arbeitsmedizin
im Dezernat V
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
E-Mail: annegret.schoeller@baek.de

Was ändert sich?

Das Arbeitssicherheitsgesetz von 1974 ermöglicht den Unfallversicherungsträgern, die gesetzlichen Pflichten der Arbeitgeber durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen. Die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben mit der Erarbeitung der „DGUV Vorschrift 2“ diese Vorgabe umgesetzt. Mit dieser Vorschrift haben auch erstmals gemeinsam die Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche und gleichlautende Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) vorgelegt.

Am 1. Januar 2011 tritt diese Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ oder „DGUV Vorschrift 2“ zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung in den Betrieben in Kraft und löst die BGV A2/GUV-V A2 und die GUV-V A 6/7 ab.

Mit ihr ergeben sich Veränderungen für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung in Bezug auf Betreuungsformen, Einsatzzeiten und Aufgaben für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten, die der Regelbetreuung unterliegen.

Die bisherigen Regelungen für die Kleinbetriebsbetreuung (§ 2 Abs. 2 Anlage 2) und für das alternative Betreuungsmodell (§ 2 Abs. 4 Anlage 3,4) für Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten ist weiterhin möglich und gilt ab dem 1. Januar 2013 auch bei den Unfallkassen.

Kern des Konzepts

Die Regelungen der DGUV Vorschrift 2 sollen dem aktuellen Arbeitsschutz entsprechen und gleichartige Anforderungen für gleichartige Betriebe sicherstellen. Dabei soll die individuelle Gefährdungssituation der Betriebe berücksichtigt und die Eigenverantwortung der Unternehmer gestärkt werden.

Im Mittelpunkt der Reform steht das neue Konzept der Regelbetreuung der Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten (§ 2 Abs. 2 Anlage 2). Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht hier zukünftig aus zwei neuen Komponenten:

Die Grundbetreuung und die betriebs-spezifische Betreuung:

- Für die Grundbetreuung werden Einsatzzeiten vorgegeben.
- Der Umfang der betriebs-spezifischen Betreuung ist von jedem Betrieb selbst zu ermitteln.

Beide Komponenten bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Grundbetreuung

Für die Grundbetreuung werden fixe Einsatzzeiten vorgegeben. Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen mit jeweils festen Einsatzzeiten auf. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen zugeordnet. Die Zuordnung der einzelnen Betriebe zu den Betriebsarten ergibt sich wiederum aus einer vorgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige, dem sog. WZ-Schlüssel, der auf Basis der europäischen NACE-Codes entwickelt wurde. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass gleiche Betriebe bei verschiedenen UV-Trägern den gleichen Betriebsarten und somit



auch den gleichen Einsatzzeiten-Regelungen zuzuordnen sind. Die Grundbetreuung stellt das absolute Minimum an betrieblicher Betreuung dar. Aus diesem Grund ist auch die Degression bei größeren Betrieben entfallen. Die Betriebsart der Gruppe I bedarf der Einsatzzeit von 2,5 Std./Jahr je Beschäftigten, die Gruppe II von 1,5 Std./Jahr je Beschäftigten und die Gruppe III von 0,5 Std./Jahr je Beschäftigten.

Die angegebenen Zeiten sind als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu verstehen. Bei der vom Betrieb durchzuführenden Aufteilung der Einsatzzeiten auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit darf ein Mindestanteil von 20 Prozent der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr je Beschäftigten, für jeden Leistungserbringer, nicht unterschritten werden.

Für die Grundbetreuung sind insgesamt 9 Aufgabenfelder in der Anlage 2 beschrieben und im Anhang 3 detailliert erläutert worden.

Der nächste Schritt der Grundbetreuung ist, die zuzuordnenden Aufgaben zu definieren. Denn die betriebspezifische Betreuung baut auf der Bewertung der Relevanz von Aufgabenfeldern auf. Die Aufgabenfelder sind beispielsweise:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung bzw. Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung im Rahmen der Verhältnisprävention und Verhaltensprävention,
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in der Führungstätigkeit,
- allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessensvertretern und Beschäftigten,



- sowie Erstellung von Dokumentationen,
- Mitwirken in betrieblichen Besprechungen und
- der Aufbau der Selbstorganisation.

Betriebspezifische Betreuung

Die Aufgaben für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische betriebspezifische Betreuung werden zukünftig vom Unternehmer auf der Grundlage von „Leistungskatalogen“ ermittelt. Daraus sollen sich der notwendige Zeitaufwand und die personellen Ressourcen vom Betrieb ableiten lassen. Ausgangspunkt sind stets die im jeweiligen Betrieb vorhandenen Arbeitsbedingungen und Gefährdungen. Statt der Vorgabe pauschaler Einsatzzeiten für den Betreuungsumfang – die bisher zudem zwischen den Unfallversicherungsträgern stark variierten – soll sich der Betreuungsbedarf durchgängig nach den tatsächlich vorliegenden betrieblichen Gefährdungen und Bedürfnissen richten.

Vom Unternehmer wird der Bedarf an betriebspezifischer Betreuung in einem Verfahren ermittelt, das Auf-

gabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen prüft. Die Aufgabenfelder werden in der DGUV Vorschrift 2, Anlage 2 Abschnitt 3 aufgeführt und auch die Auslöse- und Aufwandskriterien in Anhang 4 näher beschrieben.

Hierzu einige Beispiele aus dem Anhang 4 (zu Anlage 2 Abschnitt 3):

- Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe mit Potenzialen von psychischen und physischen Fehlbeanspruchungen (1.3),
- Mitwirkung im Rahmen eines betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements (1.5),
- Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Marktwandels (1.6),
- Arbeitsorganisation zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit der Arbeit (1.7),

Analysen der Ursachen von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren z. B.

- Überdurchschnittlicher Krankenstand (1.7),
- Verminderung der Defizite in der menschen- und gesundheitsgerechten Gestaltung von Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung im Hinblick auf den Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen (1.7),
- Erhöhung der Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zum Erhalt der gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit (1.7),
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements (1.8),
- Unterstützung von betrieblichen Aktionen, Programmen und Maßnahmen (4).

Gesamtbetreuung

Beide Komponenten der Grundbetreuung und der betriebspezifischen Betreuung bilden zusammen die Gesamt-

betreuung. In der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 wird auf allgemeines Vorgehen eingegangen. Beispielsweise ist die Mitwirkung der betrieblichen Interessensvertretungen neu aufgenommen worden. Es wird dort festgehalten: „Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessensvertretung (z. B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 ASiG zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.“ Hierbei wird er vom Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Wegezeiten sind nicht als Einsatzzeiten anzurechnen. Es wird ferner in der Vorschrift darauf hingewiesen, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen sind, sondern Bestandteil des betriebspezifischen Teils der Betreuung sind. Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungen sind ferner im Rahmen der regelmäßigen Berichte von Betriebsarzt und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach § 5 zu dokumentieren. Der Unternehmer muss gemäß 2 Abs. 1 seiner jeweiligen Unfallversicherung auf Verlangen nachweisen,

dass und wie er die aus der DGUV V2 folgenden Verpflichtungen erfüllt hat. Das abzudeckende Aufgabenspektrum im Rahmen der betriebspezifischen Betreuung ist deutlich erweitert und modernisiert worden.

Die umfangreichen Ermittlungen durch den Unternehmer sollen das eigenverantwortliche Handeln der Unternehmer und der Führungskräfte fördern. Dies soll die Qualität und Akzeptanz des betrieblichen Arbeitsschutzhandelns gewährleisten. Es ist zu hoffen, dass die Unternehmer diese Aufgabe auch entsprechend erfüllen können.

Kleinbetriebsbetreuung

Auch wenn die DGUV Vorschrift 2 demnächst gilt, bleibt die Kleinbetriebsbetreuung als Variante der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für Betriebe bis zu 50 Beschäftigten bestehen. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand übernehmen diese Regelung ab dem Jahr 2013. Die betriebsindividuelle Gefährdungssituation des Betreuungsumfanges kann maßgeblich von den Unternehmern bestimmt werden. § 2 Abs. 2 Anlage 1 regelt diese Kleinbetriebsbetreuung. Den einzelnen Betrieben werden mehr Entscheidungsspielräume eingeräumt. Die Betreuungsleistungen sollen nach Aussage der DGUV transparent und nachvollziehbar werden.

Alternative bedarfsorientierte Betreuung

Im Rahmen der DGUV Vorschrift 2 gilt auch weiterhin gemäß § 2 Abs. 4 Anlage 3 und 4 die „alternative Betreuung“ als eine Variante der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung. Diese Variante wird nochmals unterteilt in eine „alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu maximal 50 Beschäftigten“ (Anlage 3) und in eine „alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische



Überblick									
Regelbetreuung für Betriebe durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit									
Bisherige Regelung (BGV A2)	Neue Regelung ab 01.01.2011 (DGUV Vorschrift 2)								
Unfallverhütungsvorschrift für die gewerblichen Berufsgenossenschaften	Ab 01.01.2011 gemeinsame Regelung für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und für UV-Träger der öffentlichen Hand. Ausnahme: Kleinbetriebsbetreuung und alternative Kleinbetriebsbetreuung ist bei den UV-Trägern der öffentlichen Hand ab 01.01.2013 vorgesehen.								
Betreuung auf Basis von fixen Einsatzzeiten, keine Berücksichtigung individueller Gegebenheiten	Zwei Bestandteile der Gesamtbetreuung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Betriebsspezifische Betreuung</td> <td style="width: 5%; text-align: center;">→</td> <td style="width: 65%;">Unternehmer ermittelt im Betrieb den individuellen Aufwand eigenständig: Mithilfe eines Leistungskatalog</td> </tr> <tr> <td>Grundbetreuung</td> <td style="text-align: center;">→</td> <td>Fixe Einsatzzeiten Ermittlung mithilfe eines Aufgabenkataloges</td> </tr> </table>	Betriebsspezifische Betreuung	→	Unternehmer ermittelt im Betrieb den individuellen Aufwand eigenständig: Mithilfe eines Leistungskatalog	Grundbetreuung	→	Fixe Einsatzzeiten Ermittlung mithilfe eines Aufgabenkataloges		
Betriebsspezifische Betreuung	→	Unternehmer ermittelt im Betrieb den individuellen Aufwand eigenständig: Mithilfe eines Leistungskatalog							
Grundbetreuung	→	Fixe Einsatzzeiten Ermittlung mithilfe eines Aufgabenkataloges							
komplexe Berechnungsformel für die Betreuungszeiten pro Jahr – abhängig vom Gefährdungspotenzial der Branche und der Anzahl der Beschäftigten: $\frac{\text{jährliche Pro-Kopf-Einsatzbereitschaft} \times \text{Arbeitnehmerzahl}}{= \text{jährliche Gesamteinsatzzeit}}$	Vorgegebene fixe Einsatzzeiten für die Grundbetreuung je nach Gruppeneinteilung des Betriebes, abhängig von der Betriebsart (WZ-Schlüssel) (WZ = Wirtschaftszweig) <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Gruppe I</th> <th style="text-align: center;">Gruppe II</th> <th style="text-align: center;">Gruppe III</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einsatzzeit Std./Jahr je Beschäftigten</td> <td style="text-align: center;">2,5</td> <td style="text-align: center;">1,5</td> <td style="text-align: center;">0,5</td> </tr> </tbody> </table>		Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Einsatzzeit Std./Jahr je Beschäftigten	2,5	1,5	0,5
	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III						
Einsatzzeit Std./Jahr je Beschäftigten	2,5	1,5	0,5						
getrennte, fixe Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	Grundbetreuung: <u>Gemeinsame</u> Einsatzzeiten für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit (sog. „Summenwerte“). Einsatzzeiten nicht weniger als 20 Prozent für einen Beteiligten, mindestens 0,2 Std./Jahr je Beschäftigten (Anlage 2 zu § 2 Abs. 3)								
„additive“ oder „nichtadditive“ Berechnung der Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte in einigen Branchen – gestaffelt nach Betriebsgröße	– entfällt –								
zusätzlich: arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	Betriebsspezifische Betreuung: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zählen zur betriebsspezifischen Betreuung Ermittlung von Dauer und Umfang der Betreuung erfolgt durch den Unternehmer. Der Unternehmer hat die Betreuungsleistung schriftlich mit dem Betriebsarzt/Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen. Keine fixen Einsatzzeiten !								
Ärzte mit der Fachkunde nach BGV A2 § 6 (2) dürfen betriebsärztlich tätig werden (sog. learning-by-Doing-Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“)	– entfällt – Diese Zusatz-Weiterbildung wird nicht mehr von der Bundesärztekammer und von den Landesärztekammern vorgesehen.								
Kleinbetriebsbetreuung ist geregelt für den gewerblichen Bereich	Kleinbetriebsbetreuung weiterhin geregelt für den gewerblichen Bereich. Ab 01.01.2013 auch für UV-Träger der öffentlichen Hand gültig.								
„Alternative Kleinbetriebsbetreuung“ bis maximal 50 Beschäftigten möglich	Anlage 3: Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit bis zu maximal 50 Beschäftigten (§ 2 Abs. 4) Anlage 4: Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit 10 und weniger Beschäftigten durch Kompetenzzentren (§ 2 Abs. 4). Ab 01.01.2013 auch für UV-Träger der öffentlichen Hand gültig.								
Betriebe mit 11 bis 20 Beschäftigten können die Mindesteinsatzzeiten über einen Zeitraum von 3 Jahren ansammeln	– entfällt –								

Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren“ (Anlage 4).

Diese Betreuungsformen steht Unternehmen bis maximal 10 bzw. 50 Beschäftigten in bestimmten Branchen und Regionen offen. Sie ist branchenspezifisch ausgerichtet und bietet Möglichkeiten zur Eigeninitiative, indem sich die Unternehmensleitung selbst im Arbeits- und Gesundheitsschutz qualifiziert. Die alternative bedarfsorientierte Betreuung wird umgesetzt, indem Unternehmer im Gesundheitsschutz und in der Arbeitssicherheit weitergebildet werden. In Seminaren von 6 Lehreinheiten à 45 Minuten werden sie geschult. Anschließend nehmen diese an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen teil.

Nur bei zusätzlichem Bedarf oder wichtigen Veränderungen im Betrieb muss sich der Unternehmer von einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder gegebenenfalls von beiden beraten lassen. Diese werden vom jeweiligen Kooperationspartner vermittelt. Branchen, die die alternative Betreuung wählen können, sind im Bereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) z. B. Friseurbetriebe, Arztpraxen, Apotheken, Tiermedizin, Therapeutische Praxen, Unternehmen für Schädlingsbekämpfung und Pflegeeinrichtungen. Weitere Branchen und Kooperationspartner sind in Vorbereitung.

Die BGW kooperiert bei dieser Betreuungsform mit Dach- und Landesorganisationen (Innungen, Kammern usw.) und Dienstleistungsunternehmen im Arbeitsschutz. Zum Beispiel haben die Ärztekammer Schleswig-Holstein und die Ärztekammer Nordrhein alternative Betreuungsmodelle für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte etabliert, die jedoch unterschiedliche Ausprägungen haben. Gemeinsam ist, dass die Kammern den Arztpraxisinhabern „als Kleinunternehmer“ Schulungen anbieten und auch den Kontakt zum Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ver-

mitteln. Nach Abschluss eines Betreuungsvertrages kann die Anmeldung zur Schulung erfolgen. Die Meldung der an die alternative Betreuung interessierten Unternehmer an die BGW erfolgt über die jeweilige Dach- und Landesorganisation beziehungsweise über das kooperierende Dienstleistungsunternehmen. Der einzelne Unternehmer muss hier nicht aktiv werden.

Entfall der arbeitsmedizinischen Fachkunde nach § 6 Abs. 2 BGV A2

Im Jahr 2010 sehen weder die (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer noch die rechtlich unmittelbar geltenden Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern, die früher noch gegebene Möglichkeit, die Zusatzweiterbildung „Betriebsmedizin“ anstatt über eine reguläre Weiterbildung unter Anleitung eines befugten Arztes auch über eine zweijährige selbstständige betriebsärztliche Tätigkeiten in einem geeigneten Betrieb zu erlangen, vor. Für diese learning-by-doing-Variante der Weiterbildung war seinerzeit eine arbeitsmedizinische Fachkundebescheinigung nach § 3 Abs. 3 VBG 123 (alt) bzw. § 6 Abs. 2 BGV A2 (neu) erforderlich.

Mit dem erfolgten Entfall dieser Weiterbildungsvariante ist auch das Erfordernis für die Ausstellung dieser Fachkundebescheinigung entfallen, sodass im Rahmen der Neufassung der Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV V2) diese Fachkundevariante nicht mehr vorgesehen werden muss. Bis zum 31. Dezember 2010 werden ggf. noch laufende learning-by-doing-Weiterbildungen abgeschlossen sein.

Daher entfällt die arbeitsmedizinische Fachkundebescheinigung nach § 6 Abs. 2 BGV A2 ersatzlos ab dem 1. Januar 2011 in der dann neu gefassten und zum selben Zeitpunkt in Kraft tretenden DGUV Vorschrift 2.

Evaluation

Ein neues Betreuungskonzept bedarf einer nachhaltigen Betrachtung hinsichtlich seiner Anwendbarkeit und Wirksamkeit. Wie zur Einführung der Kleinbetriebsbetreuung wird die Anwendung der DGUV Vorschrift 2 ebenfalls einer Evaluation unterzogen, um aus der Umsetzung lernen zu können und evtl. Fehler berichtigen zu können.

Die DGUV Vorschrift 2 wird in einigen Wochen in Kraft treten. Nun heißt es, gemeinsam die Chancen dieser Vorschrift zu nutzen und diese mit Leben zu erfüllen. Da noch viele Fragen offen stehen, beabsichtigen die DGUV und die Berufsgenossenschaften, Hilfestellungen für die Akteure im Arbeitsschutz zu erarbeiten, um Umsetzungsprobleme zu vermeiden.

Auch Vertreter der Betriebsärzte auf Verbandsebene erarbeiten derzeit unter Hochdruck an Umsetzungshilfen für Betriebsärzte, damit diese sich optimal einbringen können. □

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) von 1974,

www.juris.de

Mustertext der „DGUV Vorschrift 2“.

Dieser Mustertext ist die einheitliche Basis für alle Fassungen der DGUV Vorschrift 2.

www.dguv.de, Webcode: d106697

DGUV Vorschrift 2: Hintergrundinformationen

für die Beratungspraxis, Flyer www.dguv.de

Informationen zur alternativen Betreuung,

Kontaktdaten der Anbieter und Schulungstermine sind z. B. im Regelungsbereich

der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflegen (BGW).

unter www.bgw-online.de beziehbar.

Handlungsalternativen zur Umsetzung

der Anforderungen an die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung

in Metallbetrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

[http://www.bg-metall.de/fileadmin/](http://www.bg-metall.de/fileadmin/downloads/Praeventionsthemen/Handlungsanleitung_DGUV_2.pdf)

[downloads/Praeventionsthemen/](http://www.bg-metall.de/fileadmin/downloads/Praeventionsthemen/Handlungsanleitung_DGUV_2.pdf)

[Handlungsanleitung_DGUV_2.pdf](http://www.bg-metall.de/fileadmin/downloads/Praeventionsthemen/Handlungsanleitung_DGUV_2.pdf)

Alternatives Betreuungskonzept der Landesärztekammer Nordrhein www.aekno.de

www.aekno.de

Alternatives Betreuungskonzept der Landesärztekammer Schleswig-Holstein www.aeksh.de

www.aeksh.de